

Satzung der E.D.E.

Art. 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die am 6. April 1989 in Luxemburg gegründete Vereinigung führt den Namen "European Association for Directors and Providers of Long-Term Care Services for the Elderly a.s.b.l.", **auf Deutsch "Europäische Vereinigung der Leiter und Träger von Einrichtungen der Langzeitpflege"**, im Folgenden kurz "E.D.E." oder auch "Vereinigung" genannt.
- 1.2. Die E.D.E. ist ein internationaler Dachverband, der die nationalen Verbände der Leiter und Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen vertritt. Die Mindestzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt sechs Verbände.
- 1.3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Luxemburg.
- 1.4. Die E.D.E. ist in das Register der Vereinigungen Luxemburgs eingetragen und führt den Zusatz "a.s.b.l." (association sans but lucratif, auf Deutsch: Gesellschaft ohne Gewinnzweck). 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2. Zweck und Aufgaben der E.D.E.

- 2.1. Zweck der E.D.E. ist die Förderung der Zusammenarbeit von nationalen Verbänden der Leiter und Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen im Bereich der Versorgung und Assistenz pflegebedürftiger älterer und chronisch kranker Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigung und von entsprechenden landesspezifischen Vereinigungen sowie deren Vertretung auf europäischer Ebene.
- 2.2. Zu den Aufgaben der E.D.E. gehören insbesondere:
- die Mitarbeit in und die Beratung von Organisationen und Gremien, die im Bereich der Langzeitpflege auf europäischer Ebene tätig sind,
- die Beratung der nationalen Verbände der Leiter und Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen
- die F\u00f6rderung des Informationsaustausches \u00fcber nationale Entwicklungen im Bereich der Langzeitpflege
- die Durchführung von internationalen Fachtagungen, Fortbildungen und Studienreisen
- die Initiierung von und Teilnahme an internationalen Projekten, insbesondere im Bereich der Langzeitpflege
- die Entwicklung von einheitlichen Richtlinien für die Berufsausbildung zum Leiter von Langzeitpflegeeinrichtungen und die Anhebung des Qualifikationsniveaus bei Leitern von Langzeitpflegeeinrichtungen
- die Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung des Berufsstandes der Leiter von Langzeitpflegeeinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Einflussnahme auf Entscheidungen von Politik und Gesetzgebung im Bereich der Langzeitpflege.
- 2.3. Die E.D.E. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel der E.D.E. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder der Vereinigung haben kein Recht auf das Gesellschaftskapital, auch wenn sie die Vereinigung verlassen. Die Personen, die eine Funktion innerhalb der Vereinigung ausüben, haben Recht nur auf eine von der Generalversammlung vorgesehene Aufwandsentschädigung. Keine andere Vergütung, Spende oder Schenkung darf von den Mitgliedern gegenüber der Vereinigung beansprucht werden.

Art. 3.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die E.D.E. besteht aus ordentlichen, kooptierten und fördernden Mitgliedern. Die Vereinigung kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige nationale Vereinigung werden, die einen Zusammenschluss von Leitern und Trägern von Einrichtungen der Langzeitpflege darstellt. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei Versammlungen.
- 3.3. Einrichtungsleiter und -träger aus Ländern, in denen keine nationale Vereinigung für Leiter und Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen besteht, können auf Antrag als kooptiertes Mitglied in die E.D.E. aufgenommen werden.
- 3.4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke der E.D.E. zu unterstützen.
- 3.5. Ehrenmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 3.6. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung. Der Antrag soll Angaben darüber enthalten, wie viele Leiter bzw. Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen der Antragsteller seinerseits vertritt und welche Zwecke durch den Antragsteller auf nationaler Ebene verfolgt werden.
- 3.7. Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalversammlung der begründet werden muss, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

Art. 4.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder (bei einzelnen kooptierten, fördernden und Ehrenmitgliedern) durch Tod. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied keine Leiter und Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen mehr vertritt oder durch die Auflösung des nationalen Mitgliedsverbandes.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Generalversammlung. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.
- 4.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied die Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder persönlich in der nächsten Generalversammlung zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Generalversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Für den Ausschluss müssen drei Viertel der anwesenden Delegierten, die nicht vom Ausschluss betroffen sind, stimmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 4.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Bestimmungen der Satzung an Veranstaltungen der E.D.E. teilzunehmen und gemäß dem satzungsmäßigen Zweck der Vereinigung beraten und unterstützt zu werden.

- 5.2. Jeder Mitgliedsverband sowie deren einzelne Mitglieder sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten die Ziele und Interessen der E.D.E. zu fördern.
- 5.3. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar die Zahl ihrer Mitglieder am letzten Tag des vorausgegangen Jahres dem Schatzmeister mitzuteilen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr jeweils bis zum 31 März zu bezahlen.
- 5.4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf den Betrag von EUR 500.00 als Grundbeitrag, zuzüglich EUR 5.00 pro einzelnes Verbandsmitglied, nicht überschreiten.

Art. 6.

Organe der E.D.E.

- 6.1. Organe der E.D.E. sind:
- die Generalversammlung
- der geschäftsführende Vorstand.
- 6.2. Alle Ämter in der Vereinigung werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Rückerstattung aller Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Ämter entstehen, unterliegt der von der Generalversammlung verabschiedeten Spesenordnung der E.D.E.

Art. 7. Generalversammlung

- 7.1. Delegierte in der Generalversammlung der der E.D.E. können Vertreter eines oder mehrerer Verbände eines Landes sein.
- 7.2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes, Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Appointment of an Interim Management when necessary
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung
- Einrichtung von Arbeitsgruppen und Wahl der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen
- Wahl von zwei Kassenrevisoren und zwei Ersatzrevisoren für das folgende Geschäftsjahr.
- 7.3. Die Generalversammlung kann dem geschäftsführenden Vorstand Empfehlungen auch in Angelegenheiten erteilen, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Der geschäftsführende Vorstand kann seinerseits in allen Angelegenheiten die Meinung der Generalversammlung einholen.
- 7.4. Die Generalversammlung kann von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder von einem durch die Generalversammlung bestimmten Mitglied geleitet werden.
- 7.5. Wenn die Generalversammlung nicht anders entscheidet, sind die Sitzungen nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und hat die Teilnahme der Gäste dem geschäftsführenden Vorstand vor der Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8.

Beschlussfassung der Generalversammlung und ihre Einzelaufgaben

- 8.1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Versammlungen. Die Abstimmung erfolgt durch Delegierte der ordentlichen Mitglieder.
- 8.2. Bei einer Abstimmung bemisst sich die Stimmenzahl nach der Mitgliederstärke des nationalen Mitgliedsverbandes.

Jedes ordentliche Mitglied kann eine(n) Delegierte(n) benennen. Für bis zu jeweils 1.000 von ihnen vertretene Mitglieder steht den ordentlichen Delegierten jeweils eine Stimme zu. Für die Berechnung

der Stimmen in der Generalversammlung ist die nach Artikel 5.3. mitgeteilte Zahl der Mitglieder eines nationalen Verbandes maßgeblich.

- 8.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist unbeachtet der Zahl der erscheinenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.4. Jeder Delegierte hat die Möglichkeit, bei Abwesenheit seine Stimme(n) einem anderen Delegierten, einschließlich eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, mit einer schriftlichen Vollmacht zu übertragen. Diese Vollmacht muss dem geschäftsführenden Vorstand vor der Generalversammlung vorgelegt werden.
- 8.5. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, fasst die Generalversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 8.6. Bei Satzungsänderungen ist die Abstimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Delegierten erforderlich. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch diese zweite Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, werden die Satzungsänderungen abgelehnt. Jede Änderung der Satzung erfolgt nach den Bestimmungen des einschlägigen luxemburgischen Rechts.
- 8.7. Mit Ausnahme der Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand wird jede Abstimmung per Handhebung durchgeführt, es sei denn ein Drittel der Delegierten eine geheime Abstimmung beantragt.
- 8.8. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Leiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es soll Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut des verabschiedeten Textes angegeben werden.
- 8.9. Ein Beschluss der Generalversammlung kann auf schriftlichem Wege (per Post, Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn zwei Drittel der Delegierten ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Art. 9.

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand der E.D.E. besteht aus dem Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und von nicht mehr als zwei Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.
- 9.2. Die E.D.E. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter dem Präsidenten, vertreten.
- 9.3. Mit Ausnahme des Präsidenten können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einen nationalen Verband vertreten und deswegen Stimmrecht in der Generalversammlung haben.
- 9.4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten der E.D.E. zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand legt in seiner Geschäftsordnung fest, mit welchen Aufgaben bestimmte Vorstandsmitglieder betraut werden.
- 9.5. Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit,

- Berufung von Arbeitsgruppen,
- Verantwortung für alle Geschäftsbeziehungen,
- Festlegung der Aktivitäten der Vereinigung
- Pflege der Kontakte zu den Mitgliedsverbänden
- Unterzeichnung von Verträgen; alle Verträge sind stets von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, darunter dem Präsidenten, zu unterzeichnen.
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt die laufenden Geschäfte der E.D.E. insbesondere durch: Vorbereitung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, Einberufung der Generalversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung von internationalen Fachtagungen und Projekten, Kongresskoordination, Durchführung von Fortbildungen und Studienreisen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der E.D.E. und vertritt diese gegenüber Dritten in allen für die Vereinigung wichtigen Angelegenheiten und Aktivitäten.
- Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Ausführung seiner Aufgaben. Sie vertreten den Präsidenten, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann (bei Amtsverzicht, Abberufung, Krankheit oder Tod).
- Der Schriftführer oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat die Aufgabe, Sitzungsprotokolle anzufertigen und zu unterzeichnen.
- Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind für die Verbreitung von Informationen an die Mitglieder verantwortlich.
- Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die Finanzen der Vereinigung zu verwalten und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung zu führen. Er erstattet darüber bei den ordentlichen Generalversammlungen Bericht.
- Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können ad hoc vom Präsidenten oder von der Generalversammlung mit Sonderaufgaben betraut werden.
- 9.6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

Art. 10

Wahlen zum geschäftsführenden Vorstands

- 10.1. Wahlen finden bei einer ordentlichen Generalversammlung statt.
- 10.2. Der geschäftsführende Vorstand bzw. das Interim Management kündigt die Wahlen an, und bereitet das Wahlverfahren vor und stellt dessen Durchführung der Wahlen sicher. Der geschäftsführende Vorstand bzw. das Interim Management ist verantwortlich für die Mitteilung des Aufrufs zur Einreichung von Kandidaturen an die Mitgliedsverbände mindestens drei Monate vor dem Ablauf der Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands.
- 10.3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von ihren nationalen Verbänden nominiert und von der Generalversammlung gewählt.
- 10.4. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Schatzmeister werden von der Generalversammlung für vier Jahre in Person für die jeweilige Funktion in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer werden von der Generalversammlung für vier Jahre in einem Wahlgang gewählt.
- 10.5. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nur einmal wiedergewählt werden; beide verlassen nach acht Jahren den geschäftsführen-den Vorstand. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können ohne Einschränkung wiedergewählt werden.

- 10.6. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss bestimmt den Verantwortlichen für das Wahlprotokoll.
- 10.7. Die Wahlen sind in geheimer Form durchzuführen.
- 10.8. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht.
- 10.9. Die Wahlordnung der Vereinigung kann weitere einschlägige Bestimmungen bezüglich des Wahlverfahrens vorsehen.

Art. 11.

Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

- 11.1. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dauert vier Jahre. Sie beginnt am Tag der Wahl. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands endet mit:
- mit Ablauf der Wahlzeit
- · durch freiwillige Amtsniederlegung
- durch Abberufung
- durch Tod.
- 11.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so wählt die Generalversammlung bei der nächsten ordentlichen Sitzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 11.3. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten abberufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vorliegt.
- 11.4. Wenn die Generalversammlung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands abberuft oder wenn dieser nicht beschlussfähig bzw. handlungsfähig ist, bestellt die Generalversammlung ein Interim Management, das die laufenden Geschäfte der Vereinigung wahrnimmt und schnell neue Wahlen vorbereitet. Der Vorsitzende des Interim Managements ist mit der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Vereinigung bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten geschäftsführenden Vorstands betraut.

Art. 12.

Die Einberufung der Generalversammlung

- 12.1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 12.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies erforderlich ist. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss schriftlich vom Präsidenten, einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder dem Delegierten, der über die längste Mitgliedschaft in der Generalversammlung verfügt, einberufen werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder, einschließlich der durch eine Vollmacht vertretenen Mitglieder, an der Generalversammlung teilnimmt.

12.3. Der geschäftsführende Vorstand richtet eine schriftliche Einladung zur Generalversammlung an die ordentlichen, kooptierten und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder per Post oder per E-Mail. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat, bei außerordentlichen Sitzungen von mindestens zwei Wochen, versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn sie an

die letzte von der E.D.E.-Delegierten bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt worden ist.

12.4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über nachträglich eingesetzte Tagesordnungspunkte kann nur beschlossen werden, wenn die Generalversammlung durch Beschluss zustimmt.

Art. 13.

Auflösung der E.D.E.

- 13.1. Die E.D.E. löst sich nur dann auf, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder sechs unterschreitet. Die Auflösung der E.D.E. kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 13.2. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident, einer der Vizepräsidenten und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Unterschriften der oben Genannten leiten die Auflösung der Vereinigung ein.
- 13.3. Bei Auflösung der E.D.E. fällt ein etwaiges Restvermögen der Vereinigung an eine europäische Organisation, die sich Fragen zur sozialen und gesundheitlichen Situation alter Menschen widmet.

Schlussbestimmung

Alle Angelegenheiten, die nicht durch die vorliegende Satzung geregelt sind, unterliegen dem luxemburgischen Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen.

Prag, 12.03.2016